Amtsblatt

Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl

Stadt Verl
Ein guter Grund.

44. Jahrgang | 16. September 2015 | Nummer 18

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“, 4. Änderung gemäß § 10 BauGB — Seite 91

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 16 A „Lerchenweg-Nord, 3. Änderung“, 11. Änderung gemäß § 10 BauGB — Seite 94

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gem. § 3 Abs. 2 BauGB — Seite 97

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“, 4. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 31.08.2015 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 77 ‚Gewerbegebiet Berensweg‘ wird gem. § 13 BauGB wie folgt geändert:

Der auf den Grundstücken Gemarkung Verl, Flur 2, Flurstücke 478 und 479, festgelegte Wendehammer wird aufgehoben.

Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 „Gewerbegebiet Berensweg“ in Kraft.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze kenntlich gemacht.

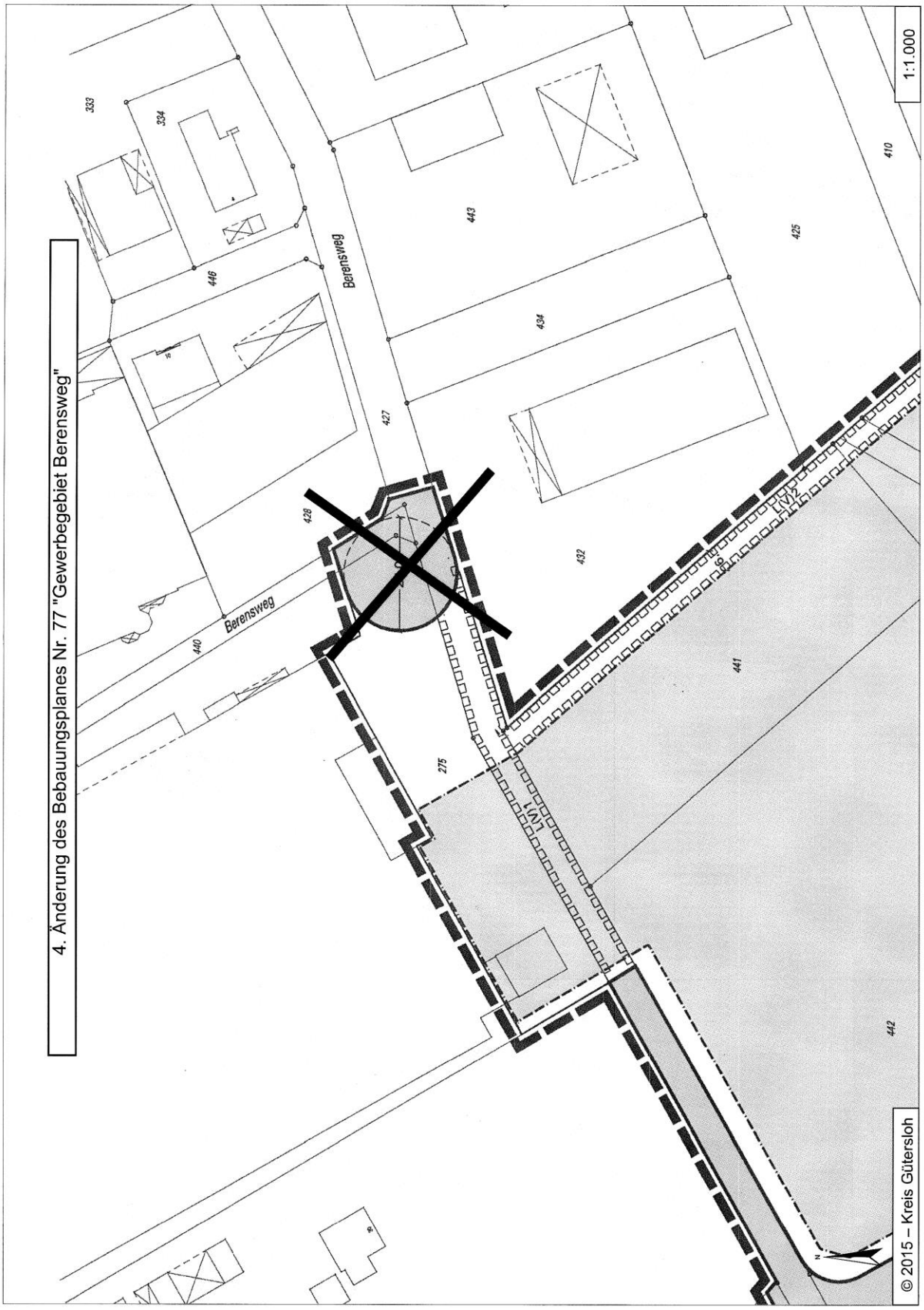
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Gewerbegebiet Berensweg"
1:1.000
© 2015 – Kreis Gütersloh
Berensweg
Berensweg
333
334
446
443
434
425
410
427
428
432
440
441
275
442
LV1
LV2

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.09.2015

Bürgermeister
Paul Hermreck

Bekanntmachung

des Bebauungsplanes Nr. 16 A „Lerchenweg-Nord, 3. Änderung“, 11. Änderung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in der Sitzung am 31.08.2015 folgenden Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 16 A „Lerchenweg-Nord, 3. Änderung“ gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 16 A ‚Lerchenweg-Nord, 3. Änderung‘ wird gem. § 13 BauGB wie folgt geändert:

Für das Grundstück Gemarkung Verl, Flur 11, Flurstücke 642, 643, 644 und 873, gilt, dass hier auch eine zweigeschossige Bauweise mit Flach-, Zelt- oder Walmdach zulässig ist. Die Höhe eines Flachdachgebäudes beträgt max. 6,80 m. Für Gebäude mit Zelt- oder Walmdach gilt eine max. Traufhöhe von 6,80 m und eine max. Firsthöhe von 9,50 m. Für den vorgenannten Bereich gilt bei zweigeschossiger Bauweise eine GFZ von 0,8.

Diese Bebauungsplanänderung wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Damit ist die Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A „Lerchenweg-Nord, 3. Änderung“ liegt ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 5, Zimmer 220, während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die diesem Plan nicht widersprechen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 A „Lerchenweg-Nord, 3. Änderung“ in Kraft.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Skizze kenntlich gemacht.

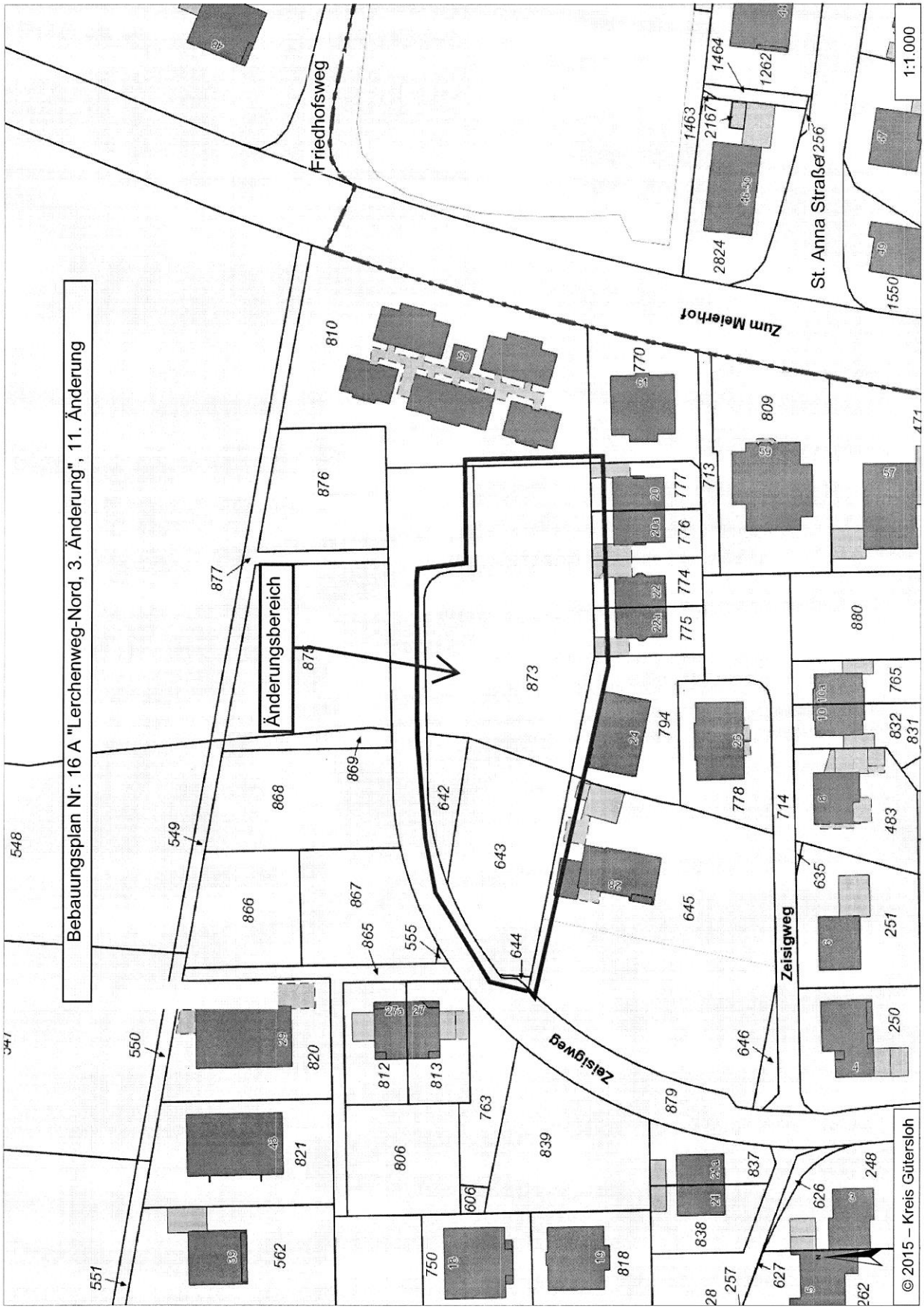
Bebauungsplan Nr. 16 A "Lerchenweg-Nord, 3. Änderung", 11. Änderung
Änderungsbereich
Friedhofsweg
Zum Meierhof
St. Anna Straße
Zeisigweg
1:1.000
© 2015 – Kreis Gütersloh

Gemäß § 215 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ferner wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Verl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, den 08.09.2015

Paul Hermreck
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Verl hat in seiner Sitzung am 31.08.2015 folgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl gefasst:

„Der Entwurf zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Verl, die Begründung sowie der Umweltbericht sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor."

In Ausführung dieses Beschlusses wird der Entwurf zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der jetzt gültigen Fassung offengelegt und liegt vom 25.09.2015 bis zum 26.10.2015 in Verl im Rathaus, Paderborner Str. 5, Zimmer 220, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu der Flächennutzungsplanänderung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Planänderung unberücksichtigt bleiben können.

Das betroffene Gebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

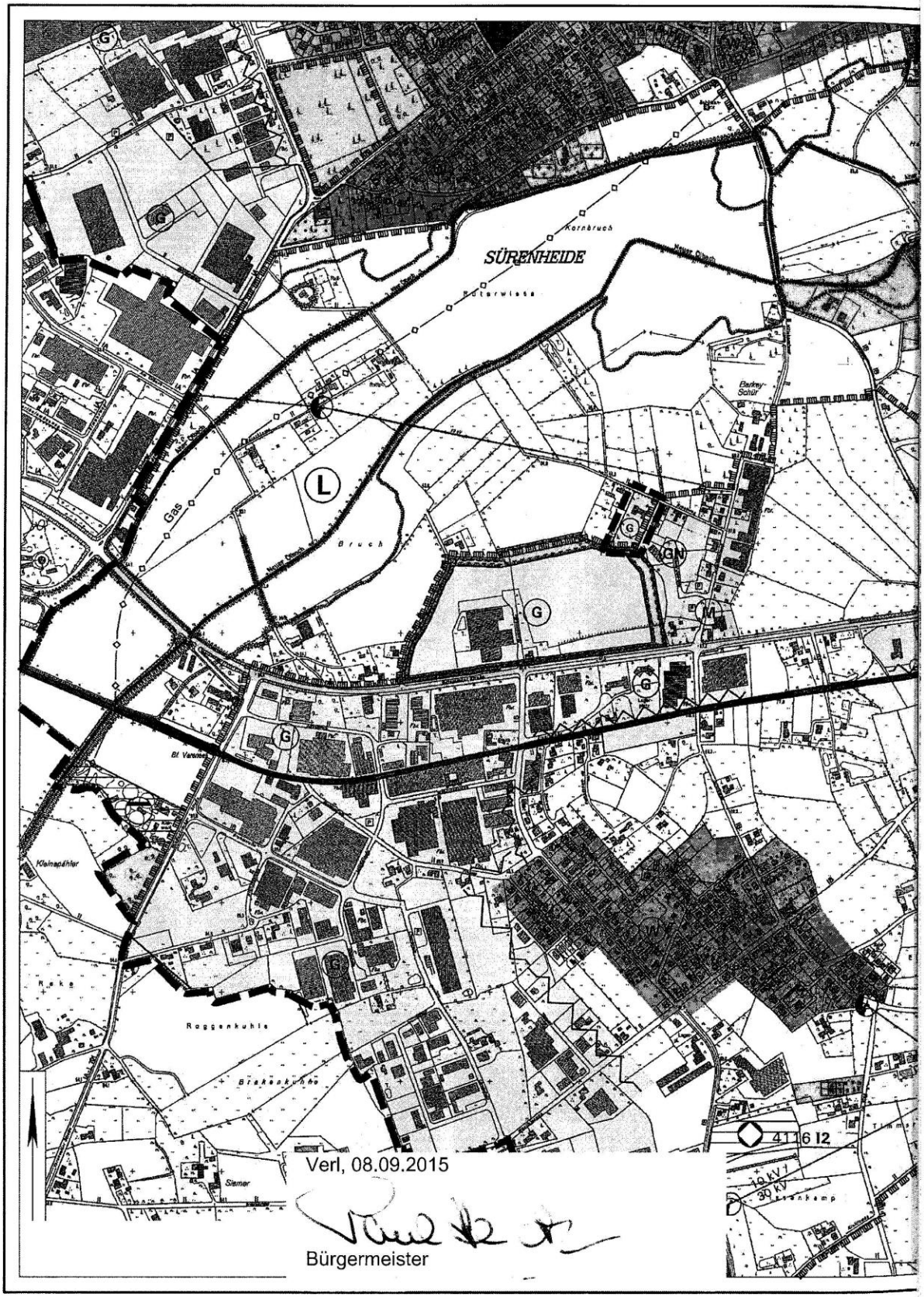

Herausgeber und Druck Der Bürgermeister in Verl
Das Amtsblatt Verl kann laufend oder einzeln bei der Stadtverwaltung Verl, Paderborner Straße 5, Verl, bestellt oder abgeholt werden.
Bezugspreis: Z. Z. kostenlos

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 18/2015

Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl

für den Monat August 2015

Geburten und Sterbefälle		
	Geburten	**Sterbefälle**
Inländer	20	10
Ausländer	2	0
Insgesamt	22	10

Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung	
Einbürgerungen	**Veränderung**
1	Inländer: + 1 Ausländer: - 1

Fortschreibung der Einwohnerzahl			
	Einwohnerzahl am 31.07.2015	**Veränderung**	**Einwohnerzahl am 31.08.2015**
Inländer weiblich	11.529	- 8	11.521
Inländer männlich	11.518	- 8	11.510
Ausländer weiblich	956	+ 24	980
Ausländer männlich	1.721	+ 15	1.736
Insgesamt	25.724	+ 23	25.747

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 18/2015

Statistik des Standesamtes Verl für August 2015

G e b u r t e n:		
Insgesamt		0
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		1
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	1
	Jungen	0
E h e s c h l i e ß u n g e n:		18
Lebenspartnerschaften		0
S t e r b e f ä l l e:		
Insgesamt		11
Mit Wohnsitz in Verl		9
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		2
Von den Verstorbenen waren:		
Unter 40 Jahre alt		0
40 bis 65 Jahre alt		0
65 bis 70 Jahre alt		1
70 bis 80 Jahre alt		2
80 bis 90 Jahre alt		6
Über 90 Jahre alt		2